



**Gemeinde
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg**

REGLEMENT Waldfriedhof

Stand 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Beisetzung	3
III. Preis pro Baum	4
IV. Zugang und Sicherheit	4
V. Vollzug.....	5
VI. Inkrafttreten	5
VII. Anhang A: Plan Waldfriedhof	6
VIII. Anhang B: Baumbestand Waldfriedhof.....	8

Waldfriedhof Reglement

Einleitung Gestützt auf die Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald beschliesst die Ortsbürgergemeindeversammlung Rudolfstetten-Friedlisberg:

I. Allgemeine Bestimmungen

Sinn, Zweck und Begründung § 1
¹Neben der Beisetzung traditioneller Art steigt das Bedürfnis nach alternativen Möglichkeiten der Bestattung.

²Diesem Bedürfnis wird in Rudolfstetten-Friedlisberg mit dem Angebot einer naturnahen Bestattung im Wald (Waldfriedhof) Rechnung getragen.

³Die naturnahe Bestattung ist konfessionell neutral und steht allen Personen (auch Auswärtigen) zur Verfügung.

II. Beisetzung

Beisetzungsart § 2
¹Einer der im Wald bezeichneten Bäume ist gleichzeitig Grab und Grabmal.

²Es ist keine Inschrift oder Grabtafel sowie Grabschmuck erlaubt.

³Die vorherige Kremation ist zwingend, da nur die Asche der verstorbenen Person beigesetzt wird.

Beisetzung § 3
¹Die Beisetzung ist mit der Gemeindekanzlei Rudolfstetten-Friedlisberg mindestens fünf (5) Arbeitstage zuvor zu vereinbaren.

²Die Asche – ohne Urne – wird in eine durch die Gemeinde vorbereitete Öffnung in der Nähe des Stammbereichs des Baums eingebracht.

³Die Asche wird von den Angehörigen oder von einer von ihnen gewählten Person eingebracht. Es darf keine Asche auf dem Waldboden ersichtlich sein.

⁴Zum Schutz der Natur sind Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald nicht gestattet. Eine stille Beisetzung im Familienkreis ist erlaubt.

⁵Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen ist nicht erlaubt. Blumenschmuck, Inschrifttafeln oder andere Materialien sind nicht zugelassen und werden durch den Waldbewirtschafter entfernt.

Beisetzungsort	<p>§ 4</p> <p>¹Im ausgeschiedenen Waldstück im Gebiet Buholz sind die Bäume definiert und registriert (Anhang A).</p> <p>²Die markierten Bäume bleiben bis 25 Jahre nach der Beisetzung reserviert.</p> <p>³Ausgeschiedene Bäume dürfen in folgenden Fällen vom Waldbewirtschafter gefällt und liegengelassen werden: Höhere Gewalt (z.B. Sturm), Erkrankung des Baums oder Gefährdung der Sicherheit für Mensch, Tier und Sachwerte (Haftungsrecht). Der Waldbewirtschafter entscheidet, ob eine Erkrankung oder Gefährdung vorliegt. Es besteht in diesem Fällen kein Anspruch auf Schadenersatz.</p> <p>⁴Ist die Beisetzung noch nicht erfolgt, wird im Falle von § 4 Abs. 3 ein anderer Baum kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach der Beisetzung wird kein Ersatzbaum oder anderswertiger finanzieller oder materieller Ersatz zur Verfügung gestellt.</p> <p>⁵Sämtliche andere Beisetzungen im Wald sind nicht gestattet.</p>
Auswahl und Registrierung	<p>§ 5</p> <p>¹Bereits zu Lebzeiten können Interessierte einen im Wald bezeichneten Baum vor Ort aussuchen und eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnen. Die gekennzeichneten Bäume sind im Anhang B nummerisch aufgeführt.</p> <p>²Die Gemeindkanzlei Rudolfstetten-Friedlisberg führt ein Register über die ausgewählten Bäume. Dieses Register umfasst Baumnummer, Personalien und Adresse des Vertragspartners.</p>
III. Preis pro Baum	
Preis pro Baum	<p>§ 6</p> <p>¹Der Preis für einen Baum beträgt einheitlich CHF 1'000. Die Kosten des Werkhofs und der Gemeindkanzlei sind bei Beisetzungen von ortsansässigen Personen sowie Personen mit Ortsbürgerrecht Rudolfstetten-Friedlisberg in diesem Betrag bereits enthalten. Bei Beisetzungen von auswärtigen Personen wird der effektive Aufwand des Werkhofs und der Gemeindkanzlei verrechnet.</p> <p>²Die Bezahlung wird bei Vertragsabschluss fällig und wird nicht zurückerstattet.</p> <p>³Pro Baum sind mit ausdrücklicher Zustimmung der Angehörigen weitere Bestattungen möglich (Familienbaum).</p>
IV. Zugang und Sicherheit	
Zugang zum Waldfriedhof	<p>§ 7</p> <p>Der Zugang erfolgt zu Fuss über die Waldwege. Der öffentliche Parkplatz befindet sich an der Einfahrt zum Waldunterstand Buholz. Das Befahren der Waldwege ist nicht gestattet. Es erfolgt kein Winterdienst durch den kommunalen Werkhof.</p>

Sicherheit	<p>§ 8</p> <p>¹ Die Beisetzung findet in der freien Natur statt. Wald und Bestattungsort sind frei zugänglich.</p> <p>² Beim Besuch sind junge Bäume, Totholzäste, liegendes Totholz und Dornen zu berücksichtigen. Die Betretung des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Waldeigentümer lehnt jegliche Haftung ab.</p> <p>³ Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen behält sich die Gemeinde vor, eine geplante Beisetzung aus Sicherheitsgründen zu verschieben.</p>
------------	--

V. Vollzug

Vollzug Reglement	<p>§ 9</p> <p>Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.</p>
-------------------	---

VI. Inkrafttreten

Inkrafttreten	<p>§ 10</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p>
---------------	---

Änderungen Reglement	<p>§ 11</p> <p>¹ Eine Änderung des Reglements setzt die Zustimmung der Ortsbürgergemein- deversammlung voraus. Die Anhänge werden durch die Ortsbürgerkommission festgelegt.</p> <p>² Das vorliegende Reglement wurde von der Ortsbürgergemeindevor- sammlung am 14. November 2022 genehmigt.</p>
-------------------------	--

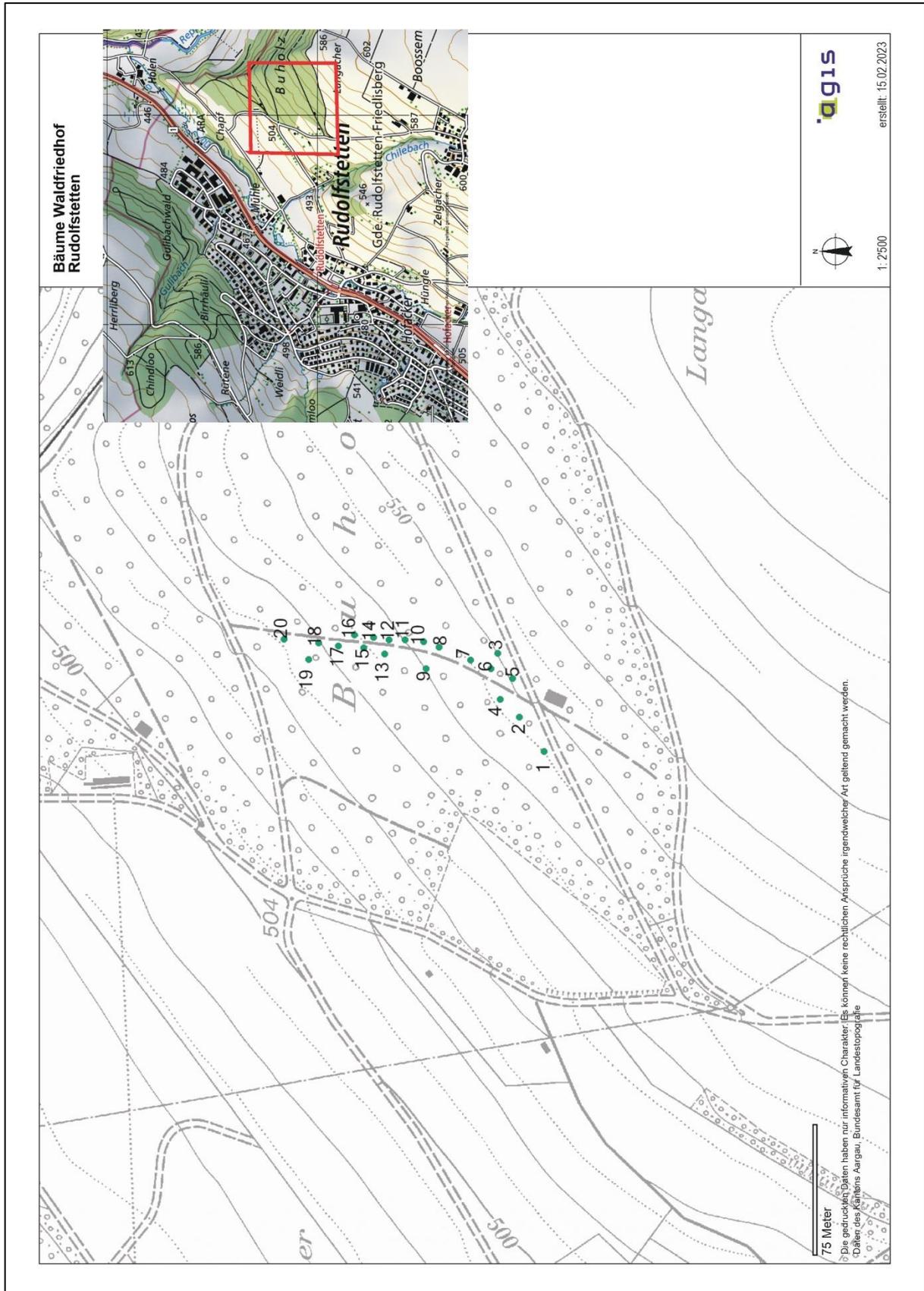
**NAMENS DER
ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG**

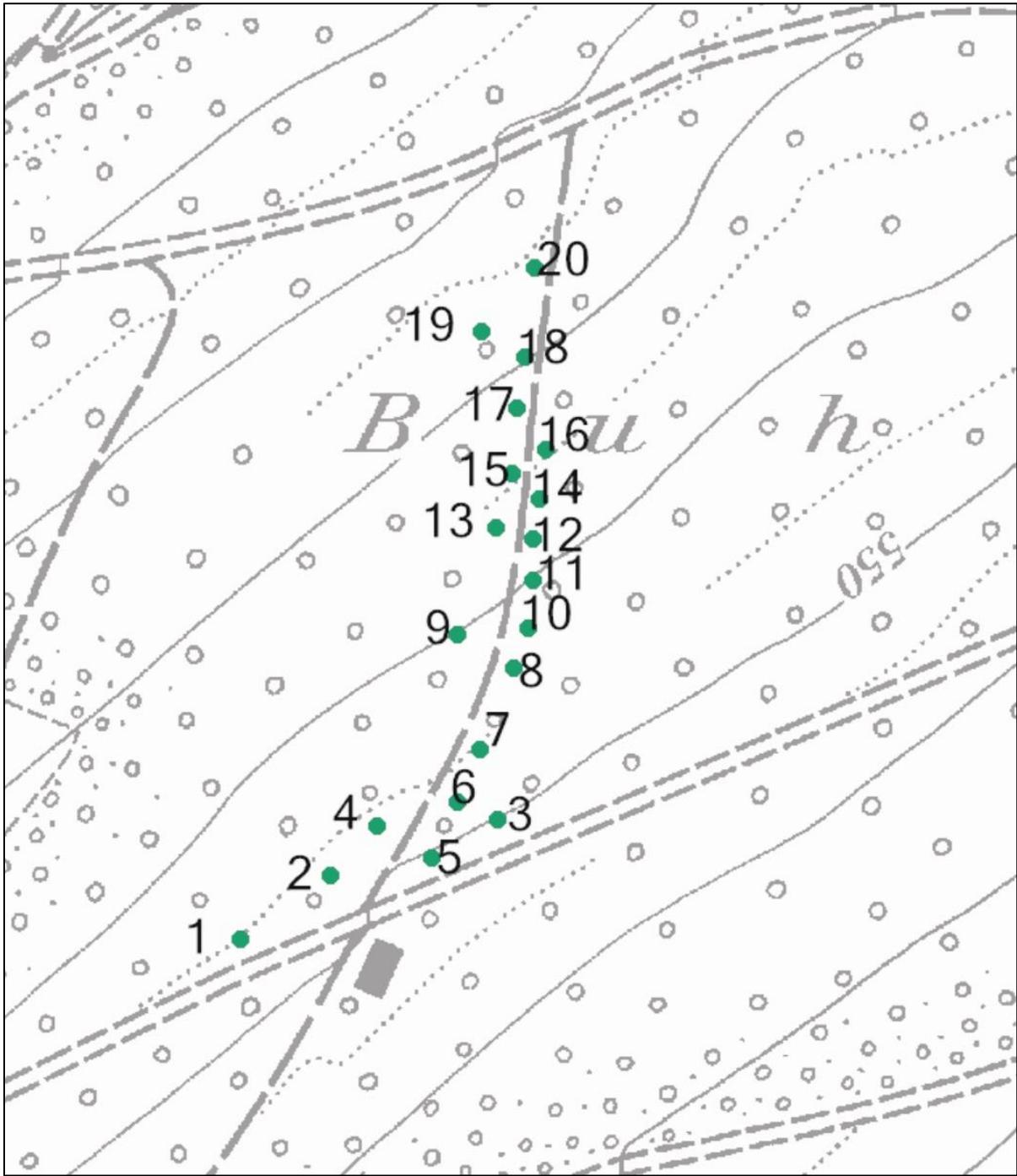
Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinschafter:

sig. Josef Brem

sig. Urs Schuhmacher

VII. Anhang A: Plan Waldfriedhof





VIII. Anhang B: Baumbestand Waldfriedhof

Baum Nr.	Baumart	Verfügbarkeit
1	Vogelkirsche	verkauft
2	Rotbuche	verkauft
3	Bergahorn	
4	Saalweide	
5	Bergahorn	
6	Rotbuche	
7	Vogelkirsche	
8	Vogelkirsche	
9	Baumnuss	
10	Bergahorn	
11	Bergahorn	verkauft
12	Bergahorn	
13	Rotbuche	
14	Traubeneiche	
15	Vogelkirsche	
16	Rotbuche	
17	Birke	
18	Rotbuche	
19	Rotbuche	
20	Rotbuche	